

tung zur Schadenersatzleistung oder Wiedergutmachung durch eigene Arbeit gemäß § 33 Abs. 3 StGB, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte gemäß § 58 Abs. 3 letzter Satz StGB; Einziehung des Mehrerlöses gemäß § 170 Abs. 4 StGB“.

Das Verbot der Straferhöhung gilt nicht nur, wenn das Rechtsmittelgericht selbst entscheidet, sondern auch, wenn nach Aufhebung und Zurückverweisung eine erneute Verhandlung und Entscheidung durch das erstinstanzliche Gericht stattfindet. Erweitert der Staatsanwalt die Anklage, verändert sich der Gegenstand des Verfahrens durch einen erstmalig erhobenen strafrechtlichen Vorwurf. Eine sich daraus ergebende höhere Strafe, verletzt das Verbot der Straferhöhung nicht.¹⁸

11.2.5.3.

Inhalt und Aufbau des Urteils zweiter Instanz¹⁹

Im zweitinstanzlichen Urteil findet das Ergebnis der Überprüfung der angefochtenen Entscheidung durch das Rechtsmittelgericht seinen Niederschlag. Zugleich wird damit die notwendige Anleitung für diesen Fall und ähnlich gelagerte Fälle gegeben.

Die Urteilsformel

Die Urteilsformel (Tenor) bezeichnet, auf wessen Rechtsmittel die Entscheidung ergeht, und enthält den Ausspruch einer der in § 299 Abs. 2 möglichen Entscheidungen des Rechtsmittelgerichts sowie die Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens (§ 362 Abs. 1).

Die Zurückweisung des Rechtsmittels ist etwa so zu formulieren: „Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Kreisgerichtes ... vom ... wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Auslagen des Verfahrens trägt der Angeklagte.“ Damit ist über die Beendigung des Prozesses entschieden. Das angefochtene Urteil des erstinstanzlichen Gerichts wird aufrechterhalten und ist als Sachurteil gültig.

Die Abänderung der angefochtenen Entscheidung lautet etwa wie folgt:

Auf den Protest des Staatsanwalts wird das Urteil des Kreisgerichtes ... vom ... im Schuld- und Strafausspruch abgeändert: Der Angeklagte wird wegen Körperverletzung gemäß § 115 StGB zu einer

Geldstrafe von ... verurteilt. Die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens trägt der Staatshaushalt.“ In diesem Fall wird der Prozeß beendet mit einer neuen Sachentscheidung des Rechtsmittelgerichts, dessen Schuld- und Strafausspruch insoweit an die Stelle der erstinstanzlichen Entscheidung tritt.

Im Falle des Freispruches durch das Rechtsmittelgericht ist der Tenor zu formulieren: „Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Kreisgerichtes ... vom ... aufgehoben. Der Angeklagte wird freigesprochen. Die im Verfahren erster und zweiter Instanz entstandenen Auslagen und die notwendigen -Auslagen des Angeklagten trägt der Staatshaushalt.“

Die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz ist wie folgt zu tenorieren:

„Auf den Protest des Staatsanwalts wird das Urteil des Kreisgerichtes ... vom ... aufgehoben und die Sache an das Kreisgericht ... zurückverwiesen.“

Damit entscheidet das Gericht über den Fortgang des Prozesses, ohne selbst eine Sachentscheidung zu fällen.

Die Urteilsgründe

Die unterschiedliche Problematik der verschiedenen Strafsachen muß sich auch in der Gestaltung der Urteilsbegründung widerspiegeln. Deshalb darf es keine Starrheit in den Anforderungen, keinen Schematismus geben, der die Wirksamkeit des Urteils beeinträchtigen könnte. Auch für das Rechtsmittelurteil gilt, daß es sich durch Konzentration auf das Wesentliche auszeichnen muß. Folgende Hinweise sollten beachtet werden:

- a) Das Urteil muß in einer im Umfang von der jeweiligen Problematik bestimmten, gedrängten Zusammenfassung den bisherigen Prozeßverlauf wiedergeben und die wesentlichen Hinweise über die Verurteilung erster Instanz sowie über den festgestellten Sachverhalt, auf dem sie beruht, enthalten.
- b) Das Rechtsmittel ist zu bezeichnen und

18 Vgl. „Fragen und Antworten“, Neue Justiz, 1981/5. S. 232.

19 Vgl. F. Mühlberger, „Inhalt und Umfang des zweitinstanzlichen Strafurteils“, Neue Justiz, 1973/6, S. 168 ff.